



MERKBLATT

Wichtiges zur Insolvenzenschädigung

In einem Insolvenzverfahren haben beitragspflichtige Arbeitnehmer die Möglichkeit, bei Zahlungsunfähigkeit des liechtensteinischen Arbeitgebers bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) beim Amt für Volkswirtschaft (AVW) für offene Lohnforderungen einen Antrag auf Insolvenzenschädigung (IE) zu stellen. Da Betriebsschliessungen, Kündigungen und/oder Freistellungen erfahrungsgemäss einem Insolvenzverfahren vorausgehen oder Folge hiervon sind, kann auch ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) bestehen. Die Abgrenzung zwischen IE und ALE ist im Einzelfall oft schwierig; ein gleichzeitiger Bezug von IE und ALE ist nicht zulässig.

Abgrenzung Insolvenzenschädigung – Arbeitslosenentschädigung

Die nachstehende Gegenüberstellung basiert auf dem per 01.01.2021 geltenden liechtensteinischen Recht. Sie gilt daher in Bezug auf ALE ausschliesslich für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein.

Bezeichnung	Insolvenzenschädigung (IE)	Arbeitslosenentschädigung (ALE)
Zweck / Ziel	<ul style="list-style-type: none">• Erwerbsausfallversicherung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers• Lohnforderung für geleistete Arbeit	<ul style="list-style-type: none">• Sichert Existenzminimum• Entschädigung nach Verlust der Arbeitsstelle
Zeitraum	Offene Lohnforderungen der letzten 3 Monate vor und 1 Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens / Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens	Während (teilweiser) Arbeitslosigkeit oder in Ausnahmefällen bereits während eines bestehenden Arbeitsvertrages (insb. nach Betriebsschliessung oder Freistellung)
Umfang	<ul style="list-style-type: none">• Grundlohn / -gehalt• 13. / 14. Monatsgehalt	70 % oder 80 % des versicherten Verdienstes
Nicht gedeckt (u.a.)	<ul style="list-style-type: none">• Taggeldforderungen gegenüber Kranken- und / oder Unfallversicherung• Familien- und Kinderzulagen• Lohnzulagen mit Spesencharakter	Ausstehende Lohnforderungen aus dem beendeten Arbeitsverhältnis
Zuständige Stelle	Am Sitz des Arbeitgebers	Am Wohnort des Arbeitnehmers
Geltendmachung des Anspruchs	<ul style="list-style-type: none">• Innerhalb von 60 Tagen ab Veröffentlichung des entsprechenden Gerichtsbeschlusses im Amtsblatt• es gilt der Eintrag des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars	Persönliche Anmeldung beim zuständigen Arbeitsmarktservice (FL/AT) oder Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (CH) sowie bei der entsprechenden Arbeitslosenversicherungskasse

Die wichtigsten Pflichten des Arbeitnehmers

- bei Geltendmachung von IE

Da die Insolvenzenschädigung nur einen Teil der offenen Lohnforderungen umfasst, muss der betroffene Arbeitnehmer grundsätzlich alle Lohnforderungen zwingend beim Insolvenzverwalter/Landgericht anmelden, glaubhaft machen und differenziert nach einzelnen Gründen und Monaten sowie Art der Forderung (Masse- oder Insolvenzforderung) auflisten. Dies gilt aufgrund der gesetzlichen Schadenminderungspflicht insbesondere auch für den Teil der Lohnforderungen, für den der Arbeitnehmer Insolvenzenschädigung in Anspruch nehmen will.

Sobald die ALV Zahlungen leistet, reduziert sich die anzumeldende bzw. angemeldete Forderungssumme infolge des gesetzlichen Forderungsübergangs auf den Teil der Lohnforderungen, für die keine Insolvenzenschädigungszahlung geleistet wird. Die ALV wird die auf sie übergegangenen Lohnforderungen in Folge selbst im Insolvenzverfahren geltend machen.

Taggeldforderungen gegenüber einer Kranken- und/oder Unfallversicherung sind keine Lohnforderungen im Sinne der Insolvenzenschädigung und sind deshalb beim entsprechenden Versicherer direkt einzufordern.

Für den Entscheid, ob bei Zahlungsunfähigkeit eines Arbeitgebers mit Unternehmenssitz in Liechtenstein ein Anspruch auf IE besteht, ist das AVW zuständig und zwar unabhängig davon, wo der betroffene Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

- bei Geltendmachung von ALE

Für den Entscheid, ob ein Anspruch auf ALE besteht, ist die am Wohnsitz des betroffenen Arbeitnehmers zuständige Arbeitslosenversicherung zuständig unter Anwendung des am Wohnort geltenden Rechts.

Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland wenden sich zur Abklärung, ob ein Anspruch auf ALE besteht, direkt bei der zuständigen Stelle an ihrem Wohnort (Liechtenstein: AVW, Schweiz: RAV, Österreich: Arbeitsmarktservice).

Voraussetzung für einen Anspruch auf ALE ist die persönliche Anmeldung bei der zuständigen Stelle. Es liegt daher im Interesse des Arbeitnehmers, sich zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt anzumelden, z. B. auch bei bestehendem Arbeitsverhältnis während der Kündigungsfrist, bei einer Betriebsschliessung oder Freistellung.

Bezieht ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein ALE im Rahmen von Subrogation (z. B. bei einer Freistellung), so wird ihm dies vom AVW gesondert angezeigt und in dem Fall gelten die in der Subrogationsanzeige dargelegten Verpflichtungen.

Weitere Informationen sind unter folgender Homepage

<https://www.llv.li/inhalt/139/amtstellen/arbeitslosenversicherung-aly> aufgeschaltet.

Kontakt:

Amt für Volkswirtschaft

Arbeitslosenversicherung

Postfach 684

9490 Vaduz

Telefonnummer: +423 236 68 75

E-Mail-Adresse IE: ie.alv@llv.li

E-Mail-Adresse ALE: info.alv@llv.li